Aufnahme in die Volksschule Gunskirchen für das Schuljahr 2021/22

An die Erziehungsberechtigten

03. November 2020

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!

I. Allgemeine Schulpflicht

Kinder, die in Österreich Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwischen dem **01.09.2014 und dem 31.08.2015 geboren sind, werden am 1. September 2021** schulpflichtig.

II. Formelle Schuleinschreibung für das Schuljahr 2021/22 – 1. Teil

An der Volksschule Gunskirchen wird die Schuleinschreibung covid-19-bedingt heuer nur über den Postweg oder per email erfolgen:

- Die schulpflichtig werdenden Kinder sind heuer im November NICHT vorzustellen (kein Treffen in der Schule)
- Bitte den beiliegenden Aufnahmebogen ausfüllen.
- Den Aufnahmebogen und die Kopien (keine Originale)
 - a) **der Geburtsurkunde des Kindes** bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass
 - b) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt
 - c) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument
 - d) des Impfpasses
 - e) der Sozialversicherungskarte (ecard) des Schülers/der Schülerin
 - f) des Taufscheins
 - → in ein Kuvert stecken und im Foyer der Schule in die Ablagebox werfen ODER
 - → Aufnahmebogen und Kopien einscannen und per email senden an s418061@schule-ooe.at

Bitte bis spätestens Fr., 20.11.2020 in der Schule abgeben oder senden. Hinweise:

Wenn Sie die "Frühchenregelung" (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der

Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es besteht kein Anspruch mehr auf Stützkraftstunden.
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

III. Pädagogische Schülereinschreibung – 2. Teil

Zur pädagogischen Schülereinschreibung erhalten Sie wieder eine Einladung. In den letzen beiden Jahren musste diese immer kurz nach den Semesterferien stattfinden.

IV. Vorzeitige Aufnahme

Kinder, die zwischen dem 1. September und 1. März das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind. Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (pädagogischer Teil) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen. Die unter II. und III. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Verlautbart durch die Schulleitung

Sollten Sie weitere Auskünfte brauchen, dann rufen Sie bitte in der Direktion (07246/6255-610) an.

VD Dipl.-Päd. Bettina Fuchshuber, BEd

Fuchspuber Bellina